

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

### Wie sicher ist mein Geld bei einer Bank?

Diese Frage stellen sich viele, welche eine sichere Geldanlage bei einer Bank wünschen. Von besonderem Interesse ist dabei auch, was passiert, wenn diese Bank pleite ist.

Der Bundesgerichtshof hat am 14. Juli 2009 entschieden, dass ein Bankkunde, welcher ausdrücklich eine sichere Geldanlage bei einer Bank wünscht, von dieser Bank auch für den Fall der bankeigenen Insolvenz auf Risiken hingewiesen werden muss.

Gerade in den heutigen Zeiten, in welchen viele Banken von Krisen gebeutelt werden, ist dieses Urteil für viele konservative Sparer von besonderer Bedeutung.

Von brisanter Aktualität ist dieses Urteil hinsichtlich der Bankenkrise besonders für konservative Sparer.

Im Grunde existieren momentan zwei verschiedene mögliche Absicherungen von Geldeinlagen bei Banken:

- Zugelassene Banken in Deutschland sind zumindest nach der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsicherung abgesichert. Diese Mindestsicherung nach dem „Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz“ betrug bis vor kurzem 90 % der Einlagesumme des je Bank-kunden, maximal Euro 20.000,00. Seit dem 01.07.2009 beträgt diese Summe maximal Euro 50.000,00.
- Daneben besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft der Banken in dem „Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken“. Sparbeiträge, welche über den Betrag von Euro 50.000,00, der gesetzlichen Schutz genießt, hinausgehen, sind ebenfalls abgesichert. Ein Großteil deutscher Banken ist Mitglied dieses Fonds.
- Neu, aber nicht gesetzlich festgelegt und damit nicht als ernsthafte Absicherung zu werten, ist die Bürgschaftserklärung der Bundesregierung, Bankkunden von durch die Finanzkrise in die Pleite gezogenen Banken zu helfen, wenn der Einlagensicherungsfonds nicht mehr ausreicht.

Konkret haben in dem Fall, den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte, zwei Sparer ihr Geld, weit mehr als Euro 50.000,00, bei der BFI-Bank AG angelegt. Diese ging im Juli 2003 pleite. Festgeld und Sparbriefe der Sparer wurden deshalb nicht zurück gezahlt. Vor ihrer Entscheidung, bei der BFI-Bank AG Geld anzulegen, machten die Sparer im Beratungsgespräch mit dem Bankberater deutlich, eine sichere Anlage für ihr Geld zu wollen. Die BFI-Bank AG hatte nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestsicherung (damals max. Euro 20.000,00). Dies stand in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, der Bankberater wies nicht darauf hin.

Grundsätzlich genügt eine Bank selbstverständlich ihrer Pflicht, hier nach dem Kreditwesengesetz (§ 23 a Abs. 1 Satz 2 KWG), u.a. über Umfang und Höhe der Absicherung von Geldeinlagen der Kunden zu informieren, wenn dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank steht.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass aber eine Bank ihre Beratungspflicht dann verletzt, wenn sie – trotz eines ausdrücklichen Wunsches von Sparern – nicht darauf hingewiesen hat, dass bei ihr kein

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22  
E-mail: [felix.fehrenbach@raefehrenbach.de](mailto:felix.fehrenbach@raefehrenbach.de), [www.fehrenbach-dinkat.de](http://www.fehrenbach-dinkat.de)

uneingeschränkter Schutz der Spareinlagen besteht. Eine solche besondere Interessensbekundung der Sparer hat sogar die Konsequenz, dass die beratende Bank den Sparern empfehlen muss, nicht bei ihr, sondern bei einer anderen Bank, welche dem Einlagensicherungsfonds angehört, ihr Geld einzuzahlen.

**Fazit und Empfehlung:**

Wer sein Geld besonders sicher haben möchte, sollte die Bank ausdrücklich darauf hinweisen und konkret nach Art und Umfang der Einlagensicherung fragen. Ein schriftliches und von Kunde und Bank unterschriebenes Protokoll über diese Fragen und Antworten kann spätere Beweisprobleme erst gar nicht aufkommen lassen – falls es denn zur Pleite der Bank und zum Streit über die Rückzahlung kommt.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach**

**Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22

E-mail: [felix.fehrenbach@raefehrenbach.de](mailto:felix.fehrenbach@raefehrenbach.de), [www.fehrenbach-dinkat.de](http://www.fehrenbach-dinkat.de)